

## Satzung für die Wirtschaftsjunioren Thüringer Wald e. V.

- Stand: Januar 2018 -

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt die Bezeichnung „Wirtschaftsjunioren Thüringer Wald e.V.“. Die Wirtschaftsjunioren Thüringer Wald sind eine Organisation junger Unternehmer, die nicht älter als 40 Jahre sind. Der Verein arbeitet eng mit der Industrie- und Handelskammer Südthüringen zusammen und wird von dieser in seiner Arbeit gefördert. Die Wirtschaftsjunioren Thüringer Wald haben ihren Sitz in der Geschäftsstelle der Industrie und Handelskammer Südthüringen in Suhl. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied der „Wirtschaftsjunioren Thüringen e.V.“, der „Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V.“ und zugleich über diese Organisation Mitglied der Junior Chamber International (JCI)

### § 2 Ziele

Die Wirtschaftsjunioren Thüringer Wald verfolgen den Zweck, ihre Mitglieder zu fördern. Dies geschieht durch Austausch von persönlichen und betrieblichen Erfahrungen; durch persönliche und fachliche Weiterbildung sowie Diskussion künftiger Wirtschaftsentwicklungen.

Der Verein verschafft seinen Mitgliedern und Gästen eine Basis für:

Persönlich:	Kennen lernen von gleich gesinnten jungen Selbständigen, Unternehmern und Führungskräften der Region. Kontakt zu verschiedensten Branchen Regelmäßige gemeinsame Veranstaltungen Möglichkeit, diese Kontakte auf Landes-, Bundes-, und internationaler Ebene auszudehnen
Fachlich/informativ:	Erfahrungs- und Wissensaustausch Themenabende Erarbeitung und Vertretung gemeinsamer Standpunkte gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Institutionen in Fragen, die im allgemeinen Interesse unserer Mitglieder liegen.

### § 3 Mitgliedschaft

#### 1. Aktive Mitglieder

- (1) Aktives Mitglied der Wirtschaftsjunioren Thüringer Wald kann nur sein, wer als Unternehmer, Selbständiger oder leitender Angestellter der jüngeren Generation im Alter bis zu 40 Jahren unternehmerische Aufgaben erfüllt, für diese Aufgaben herangebildet wird oder in Forschung und Lehre wirtschaftsnah tätig ist.
- (2) Vor Erwerb der Mitgliedschaft soll der Aufnahmekandidat an mindestens drei Veranstaltungen der Wirtschaftsjunioren teilgenommen haben.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind gegenüber dem Antragssteller und der Mitgliederversammlung zu begründen.

#### 2. Fördernde Mitglieder

Mitglieder können nach Vollendung des 40. Lebensjahres „fördernde Mitglieder“ werden. Sie haben kein Stimmrecht und sollten in Organen der Wirtschaftsjunioren nicht tätig sein. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder

#### 3. Ehrenmitglieder

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung je Geschäftsjahr maximal drei Personen die Ehrenmitgliedschaft antragen.
- (2) Als Ehrenmitglied können Personen des öffentlichen Lebens vorgeschlagen werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.

#### 4. Gastmitglieder

- (1) Gastmitglied der Wirtschaftsjuvenen Thüringer Wald kann nur sein, wer als Student oder Angestellter einer Bildungseinrichtung selbst schon Unternehmensgründer ist bzw. die Absicht verfolgt, ein Unternehmen zu gründen bzw. zu übernehmen.
- (2) Vor Erwerb der Gastmitgliedschaft soll der Aufnahmekandidat an mindestens einer Veranstaltung der Wirtschaftsjuvenen teilgenommen haben.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind gegenüber dem Antragssteller und der Mitgliederversammlung zu begründen.
- (5) Die Gastmitgliedschaft ist auf ein Kalenderhalbjahr begrenzt und kann einmal auf Antrag um ein weiteres Kalenderhalbjahr verlängert werden.

#### § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- durch Ausschluss
- bei Nichtbezahlung des Beitrages nach Ablauf eines Jahres und zweimaliger Mahnung
- durch unentschuldigtes Fernbleiben von allen Veranstaltungen eines Kalenderjahres

#### § 5 Ausschluss

Den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit Mehrheit (d.h. mehr als 50% Zustimmung) der jeweils anwesenden Mitglieder beschließen bei:

- Nichtbeachtung der Satzung
- einem das Ansehen der Wirtschaftjuvenen schädigenden Verhalten.

Dem Mitglied muss vor Abstimmung Gelegenheit zur Aussprache mit dem Vorstand eingeräumt werden.

#### § 6 Beiträge

1. Die Wirtschaftsjuvenen erheben einen Jahresbetrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Bei Ausscheiden während des Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf anteilige Beitragsrückgewähr.
3. Für Neumitglieder, die nach dem 1. Juli eines Jahres aufgenommen werden, gilt im Beitrittsjahr ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag. Dieser entspricht der Hälfte des unter Punkt 1. festgelegten Betrages.
4. Die Wirtschaftsjuvenen erheben einen Halbjahresbeitrag für Gastmitglieder, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

#### § 7 Mitgliederversammlung

1. Im letzten Quartal jeden Geschäftsjahres findet die Jahresmitgliederversammlung statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand selbst hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert.
3. Stimmberechtigt sind nur „aktive Mitglieder“ laut §3 Abs. 1
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 14 Tagen unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich, per Email oder per Fax erfolgen. Die Versammlung ist mit den Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Jahresversammlung der Mitglieder entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder über die:
  - Entlastung der Vorstandes, auch von den Kassengeschäften
  - Neuwahlen des Vorstandes
  - Grundzüge des Programms im kommenden Arbeitsjahr und dessen Finanzierung
  - Änderungen dieser Satzung; jedoch müssen Anträge dazu dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Jahresversammlung eingereicht werden. Als Adressat gilt der Vorstandssprecher.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 8 Vorstand**

1. Die Leitung der Wirtschaftsjuvenen Thüringer Wald obliegt dem Vorstand. Er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern
2. Diese werden durch die Mitgliederversammlung einzeln und durch einfache Mehrheit gewählt.
3. Der Vorstand bestimmt die Verteilung und Ordnung der Geschäfte. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und weitere mit der Wahrnehmung eines Amtes Beauftragte.
4. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen. Der Vorsitzende des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
5. Die Kompetenzen der Vorstandsmitglieder für das eingehen wirtschaftlicher Verpflichtungen sind in der Finanzordnung geregelt. Mittel des Vereins dürfen nur im Rahmen der Vereinszielstellung und Budgetplanung verwendet werden.
6. Generell gilt, dass der Vorstand pro Geschäftsjahr per Saldo wirtschaftliche Verpflichtungen höchstens bis zur Summe der gesicherten Einnahmen des gleichen Jahres eingehen darf. Übersteigende Verpflichtungen sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Über Auflösung und Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der stimmberechtigten aktiven Mitglieder. Dabei sind Aufwendungen für Abwicklung und gesetzliche Aufbewahrungspflichten zu berücksichtigen.

## **§ 10 Inkrafttreten/Gerichtsstand**

Diese Satzung tritt zum 14. Februar 2001 in Kraft. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz des Vereins.

### **Anmerkung:**

§ 7, Nr. 4. wurde in der Mitgliederversammlung vom 14. Februar 2008 in den jetzt gültigen Wortlaut geändert.

Der Vereinsname (§ 1) wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2015 in den jetzt gültigen Namen geändert.

§ 3, Nr. 4. sowie § 6, Nr. 3 und Nr. 4 wurden in der Mitgliederversammlung vom 12. März 2015 hinzugenommen.

§ 7, Nr. 1. sowie § 8, Nr. 1 wurden in der Mitgliederversammlung vom 9. Januar 2018 in den jetzt gültigen Wortlaut geändert.